



Waldorfkindergartenverein in Wolfsburg e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen

„Waldorfkindergartenverein in Wolfsburg e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wolfsburg.

(3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist Träger von Waldorfkindergärten oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen für den Bereich der Stadt Wolfsburg und der Landkreise Gifhorn und Helmstedt.

(2) Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

(3) Zu seinen Aufgaben gehört auch die Ausbildung von Erziehern, die Fortbildung der Mitarbeiter und die Förderung entsprechender Bildungsmaßnahmen.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(5) Weitere Aufgabe des Vereins ist, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gewährleisten, dass keinem Kind von Vereinsmitgliedern aus finanziellen Gründen der Besuch des Waldorfkindergartens versagt bleibt.

(6) Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von der Mitgliedschaft in diesem Verein oder einer Spende abhängig.

(7) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Zwecke.

(8) Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will. Eine Familienmitgliedschaft ist zulässig, wobei in Abstimmungen nur eine Stimme angegeben werden darf.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich angezeigt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder fördern die Ziele des Vereins finanziell durch monatliche Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu lassen.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

den Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden drei Vorsitzende, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam vertreten.
- (2) Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden müssen mit Mehrheit der gültig stimmenden anwesenden Mitglieder bestellt werden.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Wird durch Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes eine Wahl erforderlich, so erfolgt dies auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beisitzer werden von den Vorsitzenden des Vorstandes berufen.
- (5) Die Vorstandssitzungen finden mind. 8-mal im laufenden Kindergartenjahr statt. An der Vorstandssitzung nehmen ein Vertreter des Kollegiums, die Geschäftsführung und ein Elternvertreter aus der gewählten Elternvertretung sowie bis zu zwei Beisitzer, teil.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Pädagogische Mitarbeiter des Kindergartens können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Die Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern erfolgt auf Vorschlag des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Vorstand bei Nichteinigung wird ein Vertreter der Vereinigung der Waldorfkinderergärten gehört.
- (9) Der Vorstand führt seine Aufgaben ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung hierzu erfolgt vierzehn Tage vorher schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten (Poststempel).
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einladung hierzu erfolgt binnen sechs Wochen vorher schriftlich (Poststempel) durch den Vorstand.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes.
 - b) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, diesem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - d) Erörterung des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsführung, die vom Vorstand bestellt und abberufen wird.
- (2) Die Geschäftsführung übernimmt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstands.
- (3) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung und kann dieser Weisungen erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig an den Vorstand und informiert diesen über alle wesentlichen Angelegenheiten.
- (5) Die Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Geschäftsführung kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach außen hin tätig werden, sofern der Vorstand dies genehmigt hat.

§ 9 Das Kollegium

Das Kollegium trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit. Es gibt sich eine eigene Ordnung und entscheidet über die Delegation in den Vorstand. Die pädagogischen Mitarbeiter entscheiden über die Aufnahme und den Verbleib der Kinder im Kindergarten.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Sie müssen mit mindestens Zweit-Drittel-Mehrheit der zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er gibt die Änderung den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt. 2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetz.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur in einer eigens aus diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von über der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese zweite Mitgliederversammlung, die in jedem Fall beschlussfähig ist, kann mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Die zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den 15. Tag, spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die

Freie Waldorfschule Wolfsburg e.V.

Sollte diese nicht mehr bestehen, so fällt es an die

Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Stuttgart

welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 14 Haftungsausschluss

- (1) Haftung des Vereins: Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- (2) Haftung für Vorstandsmitglieder: Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie werden im Übrigen im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen Dritter freigestellt, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (3) Haftung gegenüber Mitgliedern: Die Mitglieder des Vereins haften gegenüber dem Verein und den anderen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wolfsburg, den 10.10.2024